



Bayerisches Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre 2025

INFORMATION ZUM STIPENDIUM

Die Bayerische Staatsregierung führt mit besonderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern auch im Jahr 2024 das „Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ fort.

Im Rahmen der für die Universität Bayreuth verfügbaren Mittel werden Stipendien für Wissenschaftlerinnen vergeben (Bewerbungsfrist 15. Januar 2025):

- Stipendien für Wissenschaftlerinnen nach der Promotion (2.400 € / Monat, max. 12 Monate)
- Stipendien für Habilitandinnen (Mentorat angemeldet) (2.800 € / Monat, max. 12 Monate)
- Stipendien für Wissenschaftlerinnen nach der Habilitation oder Äquivalent (3.200 € / Monat, max. 12 Monate)
- Stipendien für Wiedereinsteigerinnen nach der Familienphase (1.200 € je nach Qualifikation, max. 6 Monate)
- Promotionsstipendien „Wiedereinstieg nach der Familienphase“ (1.200 € / Monat, max. 6 Monate)

1 Sinn und Zweck des Stipendiums:

Der Schwerpunkt des Programms liegt auf der Unterstützung der Qualifizierung von Frauen für eine Professur. Wissenschaftlerinnen nach der Promotion (nach abgelegter mündlicher Prüfung) werden bevorzugt gefördert.

2 Förderungswürdigkeit:

Förderungswürdig sind Wissenschaftlerinnen, die sich an der Universität Bayreuth qualifizieren. PostDoc Stipendien können erst beantragt werden, wenn die Dissertation abgegeben wurde. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Ein zweiter Antrag in der gleichen Qualifizierungsphase steht bei der Entscheidungsfindung hinten an.

3 Förderungsdauer:

Die Förderungsdauer beträgt maximal 12 Monate. In Ausnahmefällen kann die Förderungsdauer verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Arbeit

- über einen Zeitraum von wenigstens 8 Wochen krankheitsbedingt,
- wegen Mutterschutz und/oder Elternzeit oder
- wegen eines familiären Pflegefalls über einen Zeitraum von wenigstens 8 Wochen

unterbrochen werden musste. Der Ausnahmefall ist mit entsprechenden Belegen (z.B. Krankschreibung, Nachweis der Inanspruchnahme der Elternzeit, etc.) nachzuweisen.



4 Antragstellung und Förderungsperiode:

Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Anträge sind bis zum 15. Januar 2025 bei den Fakultätsfrauenbeauftragten einzureichen. Nur fristgemäß eingegangene und vollständige Anträge werden berücksichtigt.

5 Auswahlverfahren in drei Stufen

Stufe 1: Eine Kommission der Fakultät stellt eine Reihenfolge auf.

Stufe 2: Der Ausschuss für Frauenförderung macht einen Vorschlag zur Vergabe der Mittel.

Stufe 3: Die Hochschulleitung beschließt.

6 Unterlagen zur Bewerbung:

- Antragsformular
- einseitiges Begründungs-/Motivations schreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der bisherigen Hochschulzeugnisse
- Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers, der/dem das wissenschaftliche Vorhaben zuzuordnen ist (s. dazu Dokument „Hinweise Stellungnahme“)
- kurze Beschreibung des Projekts/des wissenschaftlichen Vorhabens (max. 1 Seite): Thema und Ziel, genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm (inkl. Förderzeitraum)
- ggf. Bestätigung zur Anmeldung des Mentorats (Habilitation)
- ggf. Arbeitsvertrag/Einkommensnachweis in Kopie
- ggf. Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder in Kopie
- ggf. Reisepass/Aufenthaltsstatus in Kopie

Bitte beachten Sie die auf Seite drei stehenden Bestimmungen, Begleitaktivitäten und Leistungen!

7 Kontakt:

Miriam Bauch
Leiterin Servicestelle Chancengleichheit Universitätsstraße 30, Gebäude B8
95447 Bayreuth

Tel +49 (0)921 55 2218

chancengleichheit@uni-bayreuth.de
www.chancengleichheit.uni-bayreuth.de

8 Bestimmungen, Begleitaktivitäten und Leistungen:

8.1 Weiterbildung und Aktivitäten

Die Universität Bayreuth bietet ein breit gefächertes Informations- und Qualifikationsprogramm. Die Stipendiatinnen haben die Möglichkeit an den Maßnahmen zur Personalentwicklung der Universität Bayreuth teilzunehmen und sich im Netzwerk Gender, Queer, Intersectionality und Diversity Studies (GeQuInDi) zu beteiligen. In einem Stipendium von einem Jahr ist die Teilnahme von mindestens einer Fortbildung der Servicestelle Chancengleichheit vorgesehen.



8.2 Kinderbetreuungszuschlag

Es kann ein Kinderbetreuungszuschlag für Kinder bis zum Ende des 17. Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben, erteilt werden: für das erste Kind 300 €, für jedes weitere Kind 100 €.

8.3 Erwerbstätigkeit

Es wird vorausgesetzt, dass die geförderten Wissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitszeit für ihr wissenschaftliches Vorhaben einsetzen. In Ausnahmefällen werden Erwerbstätigkeiten in geringem Umfang zugelassen (z.B. Lehrtätigkeit bis zu 4 SWS).

8.4 Auslandsaufenthalt zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich.

8.5 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen belegen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt zurzeit in Deutschland haben. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.

8.6 Steuerfreiheit

Das Stipendium unterliegt gemäß § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich nicht der Steuer- und Sozialversicherungsabgabepflicht. Stipendiatinnen sind allerdings gegebenenfalls verpflichtet, mit dem Finanzamt eine eventuelle Steuerpflicht zu klären.

8.7 Sozialleistungen

Da keinerlei Sozialleistungen (Krankenkasse, Sozialversicherungen, Weiterfinanzierung bei Mutterschutz o.ä.) durch das Stipendium abgedeckt werden, müssen sowohl die Krankenversicherung als auch bestimmte Risiken privat abgedeckt werden.

8.8 Beendigung

Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Promotionsstipendien enden innerhalb des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, das Einreichen der Arbeit unverzüglich zu melden. Ausnahmeregelungen können bei ausländischen Stipendiatinnen vorgenommen werden.

8.9 Vereinbarung zum Abschlussbericht & zum Fragebogen zur Evaluation

Spätestens zwei Monate nach Ende der Förderung wird unaufgefordert die Abgabe

- des Abschlussberichtes und
- des Fragebogens zur Evaluation des Stipendiums

von den Stipendiatinnen erwartet. Eine Verpflichtungserklärung ist im Antragsformular enthalten.